

Denkmalschutz – Was ist das und wie geht das?

Dr. Andrea Pufke

Bergischer Geschichtsverein Rhein-Berg e.V.

29. März 2014

DERWESTEN
Das Portal der WDR-Mediathek

<http://www.derwesten.de/staedte/nachrichten-aus-moers-kamp-lintfort-neukirchen-vluyn-rheurd-und-issum/kein-denkmalschutz-id8967669.html>

STÄDTEBAU

Bloß kein Denkmalschutz

08.02.2014 | 07:25 Uhr



Gerhard-Tersteegen-Haus in Moers

Foto: Ute Ga

Die Mehrheit im Rat der Stadt ist offenbar entschlossen, sich mit dem Denkmalschutz anzulegen. SPD

Grundlage für Denkmalschutz und Denkmalpflege

Denkmalschutzgesetz vom **11.03.1980**

§ 1 Absatz 1 DSchG NRW:

Denkmäler sind zu schützen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.

Denkmalschutz

Maßnahmen, die auf Vollzug des Gesetzes gerichtet sind:

- Unterschutzstellung
- Erlaubniserteilung

Denkmalpflege

- beratende und fördernde Tätigkeit der Denkmalbehörden (Kommunen, Kreis, Landschaftsverbände)
- freiwillige Pflichtaufgabe der Gemeinden

Zweistufigkeit der Verfahren

Erste Stufe:

- Unterschutzstellung eines Objektes
(Eintragungspflicht der Gemeinde)
- konstitutives Unterschutzstellungssystem
(Rechtssicherheit durch formales
Eintragungsverfahren)

Zweistufigkeit der Verfahren

Zweite Stufe:

- Behandlung aller Fragen zum Umgang mit dem Denkmal (Erlaubnisverfahren)
- Berücksichtigung weiterer Belange im Rahmen der Abstimmung

Was ist ein Denkmal?

Begriffsbestimmung in § 2 DSchG

NRW:

„Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten und Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.“

objektivierbare Bedeutungsmerkmale

Eine Sache muss bedeutend sein für:

- die Geschichte des Menschen oder
- für Städte und Siedlungen oder
- für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse.

objektivierbare Erhaltungsmerkmale

- künstlerische
- wissenschaftliche
- volkskundliche oder
- städtebauliche Gründe

Behördenstruktur

Vollzug:

Oberste Denkmalbehörde

Ministerium für Bauen,
Wohnen, Stadtentwicklung und
Verkehr des Landes Nordrhein-
Westfalen

Obere Denkmalbehörden

Kreise, Bezirksregierungen

Untere Denkmalbehörden

Städte und Gemeinden

fachliche Beratung:



Untere Denkmalbehörden

396 Gemeinden in NRW

Aufgaben:

- Vollzug des Gesetzes
- Entscheidungskompetenz

Obere Denkmalbehörden

27 Kreise, 5 Bezirksregierungen

Aufgaben:

- Aufsicht über Untere Denkmalbehörden
- Beratungspflicht für Untere Denkmalbehörden (§ 20 Abs. 2 DSchG NRW)

Oberste Denkmalbehörde

„der für Denkmalschutz zuständige Minister“

Aufgaben:

- Denkmalförderprogramm
- Aufsichtsbehörde
- Erlass von Verwaltungsverordnungen

Denkmalpflegeämter der Landschaftsverbände

- fachlich unabhängige Institution neben Denkmalbehörden (§ 22 Abs. 3 DSchG)
- Mitwirkungspflicht bei allen verfahrensrechtlichen Entscheidungen

fachliche Aufgaben:

- wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmäler, Veröffentlichung
- wissenschaftl. Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege
- Restaurierung und Konservierung von Denkmälern
- Träger öffentlicher Belange

Bürgerschaftliches Engagement / Partizipation

- Ausschuss für Denkmalfragen in den Kommunen und
- sachverständige/r Bürger/in
(§ 23 Abs. 2 DSchG)
- Beauftragte/r für Denkmalschutz
(§ 24 DSchG)

Was ist ein Benehmen?

- fachliche Mitwirkung der Denkmalpflegeämter an allen Entscheidungen der Denkmalbehörden
- Beteiligungsform zwischen Anhörung und Einvernehmen
- setzt ernsthafte Auseinandersetzung der Verhandlungspartner voraus

Ministeranrufung

(§ 21 Abs. 4 Satz 3 DSchG)

- verbindliche Entscheidung im Dissensfall zwischen UDB und Landschaftsverband
- Anrufungsrecht – keine Pflicht – der Landschaftsverbände
- abhängig von Wichtigkeit des Objekts und Schwere des geplanten Eingriffs

Entscheidungswege bei Unterschutzstellungen

- Eintragung von Amtswegen durch UDB oder durch
- Antrag der Landschaftsverbände oder Eigentümer/in
- Benehmensherstellung auf der Grundlage eines Denkmalwertgutachtens

Entscheidungswege bei Erlaubnismaßnahmen

- Erlaubnispflicht für alle Maßnahmen am Denkmal
- Eigentümer/in stellt Antrag mit aussagekräftigen Unterlagen
- Entscheidung UDB im Benehmen mit Denkmalpflegeamt

Wann muss eine Erlaubnis erteilt werden?

- wenn Gründe des Denkmalschutzes der Maßnahme nicht entgegenstehen oder
- andere überwiegende öffentliche Interessen die Maßnahme verlangen

Abwägung von Interessen

- Einzelfallentscheidung
- Ablehnung nur bei wesentlicher Beeinträchtigung des Denkmals, z.B. bei gravierendem Substanzverlust
- Berücksichtigung privater und anderer öffentlicher Belange

Welcher Rolle spielt die Denkmalförderung?

- erhöhte steuerliche Abschreibung gem. Einkommensteuergesetz als mittelbare Förderung
- Förderung durch sog. verlorene Zuschüsse zur Erhaltung der Denkmalsubstanz (§ 35 DSchG)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**